

BESCHLUSS (GASP) 2022/2444 DES RATES**vom 12. Dezember 2022****über eine militärische Partnerschaftsmission der Europäischen Union in Niger (EUMPM Niger)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 16. April 2021 die integrierte Strategie der Europäischen Union für die Sahelzone festgelegt. Der Rat hat insbesondere die Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass die allmähliche Zunahme der Unsicherheit und deren Auswirkungen, unter denen insbesondere die Zivilbevölkerung zu leiden hat, zu einer Vielzahl von Krisensituationen mit beispiellosen humanitären Folgen in der Region geführt haben, darunter die steigende Zahl von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, Vertreibungen, Übergriffen, Spannungen zwischen verschiedenen Gemeinschaften und innerhalb von Gemeinschaften, immer mehr und wiederholt auftretende Nahrungsmittel- und Ernährungskrisen, ein zunehmender Bedarf an Gesundheitsversorgung sowie die Schwierigkeiten bei der Schaffung staatlicher Einrichtungen in Konfliktgebieten, und hat erklärt, dass die Instabilität auch zur irregulären Migration beiträgt. Der Rat hat auch betont, dass die Union auch künftig einen Beitrag zum Kapazitätsaufbau in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit leisten wird, indem sie Missionen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (im Folgenden „GSVP-Missionen“) mobilisiert. Er hat erklärt, dass die Achtung und Förderung der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, und der Schutz des Einzelnen vor jeder Beeinträchtigung seiner Integrität weiterhin in allen Interventionsbereichen in der Sahelzone im Mittelpunkt des Handelns der Union stehen werden.
- (2) Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) war bei Abschluss der ganzheitlichen strategischen Überprüfung der GSVP-Missionen EUTM Mali und EUCAP Sahel Mali am 30. Juni 2022 der Auffassung, dass die Errichtung einer speziellen militärischen GSVP-Mission in Verbindung mit einer Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität angemessen wäre, um Niger die erforderliche Unterstützung zu leisten.
- (3) Der Rat hat am 18. Juli 2022 eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der nigrischen Streitkräfte eingerichtet. Mit der Unterstützungsmaßnahme wird insbesondere die Einrichtung eines Zentrums für die Ausbildung der Techniker der Streitkräfte unterstützt.
- (4) Mit Schreiben vom 30. November 2022 hat der Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit der Republik Niger die Union ersucht, eine militärische Partnerschaftsmission der EU im Rahmen der GSVP nach Niger zu entsenden, um zur Stärkung der militärischen Kapazitäten der nigrischen Streitkräfte beizutragen, damit Niger bei seinem Kampf gegen terroristische bewaffnete Gruppen im Einklang mit den Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht unterstützt wird.
- (5) Am 12. Dezember 2022 hat der Rat ein Krisenmanagementkonzept für eine mögliche militärische Partnerschaftsmission der EU im Rahmen der GSVP in Niger gebilligt, um die Umsetzung eines Plans für den Kapazitätsaufbau in Niger zu unterstützen, indem die Einrichtung des Zentrums für die Ausbildung der Techniker der Streitkräfte in Verbindung mit der am 18. Juli 2022 angenommenen Unterstützungsmaßnahme unterstützt wird und auf Antrag Fachausbildung für Spezialisten der nigrischen Streitkräfte bereitgestellt und die Schaffung eines neuen Bataillons für Kommunikation und Befehlsunterstützung unterstützt wird. Diese Mission sollte eingerichtet werden.
- (6) Unter der Verantwortung des Rates und des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) sollte das PSK die politische Kontrolle und die strategische Leitung der militärischen Partnerschaftsmission im Rahmen der GSVP in Niger wahrnehmen und die geeigneten Beschlüsse nach Artikel 38 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) fassen.
- (7) Es ist erforderlich, internationale Übereinkünfte über den Status der unionsgeführten Einheiten und ihres Personals in Niger und über die Teilnahme von Drittstaaten an der Mission auszuhandeln und zu schließen.

- (8) Nach Artikel 41 Absatz 2 EUV und gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität ⁽¹⁾ gehen die operativen Ausgaben mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen, die aufgrund dieses Beschlusses entstehen, zu Lasten der Mitgliedstaaten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Mission

- (1) Die Union führt eine militärische Partnerschaftsmission in Niger (EUMPM Niger) durch, um Niger bei der Bekämpfung — im Einklang mit den Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht — bewaffneter terroristischer Vereinigungen zu unterstützen.
- (2) Das strategische Ziel der EUMPM Niger ist die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus der nigrischen Streitkräfte, um deren Fähigkeit zu verbessern, die Bedrohung durch bewaffnete terroristische Vereinigungen einzudämmen, die Bevölkerung in Niger zu schützen und für ein sicheres und geschütztes Umfeld zu sorgen.
- (3) Zu diesem Zweck leistet die EUMPM Niger Folgendes:
- a) Unterstützung der Einrichtung und des Aufbaus eines Zentrums für die Ausbildung der Techniker der Streitkräfte durch Beratung und Ausbildung, auch für Ausbilder;
 - b) Unterstützung des Aufbaus von Fachkapazitäten der nigrischen Streitkräfte durch Bereitstellung von Fachschulungen auf Abruf;
 - c) Unterstützung der Schaffung und des Aufbaus eines Bataillons für Kommunikation und Befehlsunterstützung durch Schulung und Betreuung seiner Einheiten, seiner Spezialisten und seiner Befehlskette, damit es anschließend zur Unterstützung der Operationen Nigers im Einklang mit den Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht eingesetzt werden kann.
- (4) Das humanitäre Völkerrecht, die Menschenrechte und der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter, der Schutz der Zivilbevölkerung und die Agenden Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (im Folgenden „Resolution des VN-Sicherheitsrats“) für Frauen, Frieden und Sicherheit, der Resolution 2250 (2015) des VN-Sicherheitsrats für Jugend, Frieden und Sicherheit, und der Resolution 1612 (2005) des VN-Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte werden vollständig in die strategische und operative Planung, die Tätigkeiten und die Berichterstattung der EUMPM Niger integriert und dabei proaktiv durchgängig berücksichtigt.
- (5) Darüber hinaus erleichtert die EUMPM Niger die Unterstützung, die Niger von der Europäischen Friedensfazilität in Bezug auf das Zentrum für die Ausbildung der Techniker der Streitkräfte und, falls der Rat die erforderliche Unterstützungsmaßnahme beschließt, für das ausgewählte Bataillon für Kommunikation und Befehlsunterstützung gewährt wird. Die Tätigkeiten der Mission werden mit der Bereitstellung von Ausrüstung zu gegebener Zeit durch die Europäische Friedensfazilität koordiniert.

Artikel 2

Ernennung des Befehlshabers der EU-Mission

Der Direktor des Militärischen Planungs- und Durchführungsstabs (Military Planning and Conduct Capability, im Folgenden „MPCC“) ist Befehlshaber der Mission EUMPM Niger.

Artikel 3

Bestimmung des Hauptquartiers der Mission

- (1) Der MPCC ist die statische Befehls- und Führungsstruktur auf militärisch-strategischer Ebene außerhalb des Einsatzgebiets. Er ist für die operative Planung und Durchführung der Mission EUMPM Niger verantwortlich.
- (2) Das Hauptquartier der Missionseinsatzkräfte der EUMPM Niger befindet sich in Niger und arbeitet unter der Führung des Befehlshabers der EU-Missionseinsatzkräfte.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14).

- (3) Der MPCC umfasst bis zum Erreichen seiner vollen Einsatzfähigkeit eine in Brüssel angesiedelte Unterstützungsstelle des Hauptquartiers der Missionseinsatzkräfte.

Artikel 4

Planung und Einleitung der EUMPM Niger

Der Beschluss über die Einleitung der EUMPM Niger wird vom Rat gefasst, nachdem ein Missionsplan und Einsatzregeln gebilligt wurden.

Artikel 5

Politische Kontrolle und strategische Leitung

- (1) Das PSK nimmt unter der Verantwortung des Rates und des Hohen Vertreters die politische Kontrolle und strategische Leitung der EUMPM Niger wahr. Der Rat ermächtigt das PSK, die geeigneten Beschlüsse nach Artikel 38 EUV zu fassen. Diese Ermächtigung umfasst die Befugnis zur Änderung der Planungsdokumente, einschließlich des Missionsplans, und der Befehlskette. Sie umfasst auch die Befugnis, Beschlüsse zur Ernennung zukünftiger Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte zu fassen. Die Befugnisse zur Festlegung der Ziele der EUMPM Niger und die Befugnis zur Beendigung der EUMPM Niger verbleiben beim Rat.
- (2) Das PSK erstattet dem Rat in regelmäßigen Abständen Bericht.
- (3) Das PSK erhält in regelmäßigen Abständen vom Vorsitzenden des Militärausschusses der EU (im Folgenden „EUMC“) Berichte über die Durchführung der EUMPM Niger. Das PSK kann den Befehlshaber der EU-Mission und den Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte gegebenenfalls zu seinen Sitzungen einladen.

Artikel 6

Militärische Leitung

- (1) Der EUMC überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der EUMPM Niger unter Verantwortung des Befehlshabers der EU-Mission.
- (2) Der EUMC erhält in regelmäßigen Abständen vom Befehlshaber der EU-Mission Berichte. Der EUMC kann den Befehlshaber der EU-Mission und den Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte gegebenenfalls zu seinen Sitzungen einladen.
- (3) Der Vorsitzende des EUMC ist erster Ansprechpartner für den Befehlshaber der EU-Mission.

Artikel 7

Kohärenz der Reaktion der Union und Koordinierung

- (1) Der Hohe Vertreter sorgt für die Durchführung dieses Beschlusses sowie für seine Kohärenz mit dem außenpolitischen Handeln der Union insgesamt, einschließlich des Entwicklungsprogramms der Union und ihrer Programme für humanitären Hilfe.
- (2) Unbeschadet der Befehlskette und der politischen Kontrolle und strategischen Leitung durch das PSK erhält der Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte vom Leiter der Unionsdelegation in Niger lokale politische Handlungsempfehlungen.
- (3) Die EUMPM Niger stimmt sich eng mit der EUCAP Sahel Niger in Bezug auf ihre jeweiligen Kompetenzbereiche ab, um zur Interoperabilität zwischen der EUCAP Sahel Niger, der EUMPM Niger und den nigrischen Sicherheits- und Verteidigungskräften beizutragen.
- (4) Darüber hinaus stimmt die EUMPM Niger ihre Tätigkeiten mit den laufenden oder zukünftigen bilateralen Initiativen, Bemühungen und Tätigkeiten der Mitgliedstaaten in Niger und gegebenenfalls mit gleichgesinnten Partnern ab, die den Plan für den Kapazitätsaufbau der nigrischen Streitkräfte unterstützen.

*Artikel 8***Beteiligung von Drittstaaten**

- (1) Unbeschadet der Beschlussfassungsautonomie der Union und des einheitlichen institutionellen Rahmens und im Einklang mit den einschlägigen Leitlinien des Europäischen Rates können Drittstaaten eingeladen werden, sich an der EUMPM Niger zu beteiligen.
- (2) Der Rat ermächtigt das PSK, Drittstaaten um Beiträge zu ersuchen und auf Empfehlung des Befehlshabers der EU-Mission und in Abstimmung mit dem Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte und dem EUMC die entsprechenden Beschlüsse über die Annahme der angebotenen Beiträge zu fassen.
- (3) Die Einzelheiten der Beteiligung von Drittstaaten werden in Übereinkünften geregelt, die gemäß Artikel 37 EUV und nach dem in Artikel 218 AEUV geregelten Verfahren zu schließen sind. Haben die Union und ein Drittstaat ein Rahmenabkommen über die Beteiligung dieses Drittstaats an Krisenbewältigungsoperationen der Union geschlossen, so gelten dessen Bestimmungen auch für die EUMPM Niger.
- (4) Drittstaaten, die einen wesentlichen militärischen Beitrag zur EUMPM Niger leisten, haben in Bezug auf die laufende Durchführung der Mission dieselben Rechte und Pflichten wie die an der Mission beteiligten Mitgliedstaaten.
- (5) Leisten Drittstaaten erhebliche militärische Beiträge zur EUMPM Niger, ermächtigt der Rat das PSK, die entsprechenden Beschlüsse über die Einsetzung eines Ausschusses der beitragenden Staaten zu fassen.

*Artikel 9***Rechtsstellung des EU-geführten Personals**

Die Rechtsstellung der EU-geführten Einheiten und ihres Personals, einschließlich der Vorrechte, Immunitäten und jeglicher weiterer für die Durchführung und das reibungslose Funktionieren ihrer Mission erforderlichen Garantien, wird in einer Übereinkunft geregelt, die gemäß Artikel 37 EUV und nach dem in Artikel 218 AEUV geregelten Verfahren zu schließen ist.

*Artikel 10***Finanzregelung**

- (1) Die gemeinsamen Kosten der EUMPM Niger werden gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 verwaltet.
- (2) Der als finanzieller Bezugsrahmen für die gemeinsamen Kosten der EUMPM Niger dienende Betrag für einen Zeitraum von drei Jahren nach der Annahme dieses Beschlusses beläuft sich auf 27,3 Mio. EUR. Der in Artikel 51 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2021/509 genannte Prozentsatz des Referenzbetrags beträgt 15 % für Mittelbindungen und 10 % für Zahlungen.

*Artikel 11***Projektzelle**

- (1) Die EUMPM Niger kann über eine Projektzelle zur Festlegung und Durchführung von Projekten verfügen. Die EUMPM Niger wird gegebenenfalls Projekte, die von Mitgliedstaaten und Drittstaaten unter deren Verantwortung in für das Mandat der Mission relevanten Bereichen durchgeführt werden und den Zielen der EUMPM Niger förderlich sind, koordinieren, unterstützen und dazu beratend tätig sein.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 ist der Befehlshaber der EU-Mission befugt, Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten in Anspruch zu nehmen, um Projekte, die die sonstigen Maßnahmen der EUMPM Niger ergänzen und mit ihnen im Einklang stehen, durchzuführen. In solchen Fällen schließt der Befehlshaber der EU-Mission eine Vereinbarung mit diesen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, in der insbesondere die spezifischen Modalitäten für das Vorgehen bei Beschwerden Dritter in Bezug auf Schäden aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Befehlshabers der EU-Mission bei der Verwendung der von diesen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten zur Verfügung gestellten Finanzmittel geregelt werden.

(3) Auf keinen Fall haftet die Union oder der Hohe Vertreter gegenüber den beitragenden Mitgliedstaaten oder Drittstaaten für Handlungen oder Unterlassungen des Befehlshabers der EU-Mission bei der Verwendung der Finanzmittel dieser Mitgliedstaaten oder Drittstaaten.

(4) Die Annahme eines Finanzbeitrags von Mitgliedstaaten oder Drittstaaten zur Projektzelle ist von der Zustimmung des PSK abhängig.

Artikel 12

Weitergabe von Informationen

(1) Der Hohe Vertreter ist befugt, als EU-Verschlusssachen eingestufte Informationen, die für die Zwecke der EUMPM Niger generiert werden, nach Maßgabe des Beschlusses 2013/488/EU des Rates ⁽²⁾, mit dem Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen festgelegt werden, soweit angezeigt und entsprechend den Erfordernissen der EUMPM Niger an die Drittstaaten, die sich an dem vorliegenden Beschluss beteiligen, weiterzugeben, und zwar

- a) bis zu der Stufe, die in dem jeweils geltenden Geheimschutzabkommen zwischen der Union und dem betreffenden Drittstaat vorgesehen ist, oder
- b) bis zur Stufe „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ in sonstigen Fällen.

(2) Im Falle eines speziellen und unmittelbaren operativen Erfordernisses ist der Hohe Vertreter ferner befugt, als EU-Verschlusssachen bis zum Geheimhaltungsgrad „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestufte Informationen, die für die Zwecke der EUMPM Niger generiert werden, nach Maßgabe des Beschlusses 2013/488/EU an Niger weiterzugeben. Zu diesem Zweck werden Vereinbarungen zwischen dem Hohen Vertreter und den zuständigen Behörden Nigers getroffen.

(3) Der Hohe Vertreter ist befugt, an Drittstaaten, die sich an diesem Beschluss beteiligen, alle für die EUMPM Niger relevanten Beratungsdokumente des Rates weiterzugeben, die nicht als EU-Verschlusssachen eingestuft sind, aber der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates ⁽³⁾ unterliegen.

(4) Der Hohe Vertreter kann die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Befugnisse wie auch die Befugnis, die in Absatz 2 genannten Vereinbarungen zu schließen, an Personal des Europäischen Auswärtigen Dienstes und/oder den Befehlshaber der EU-Mission und/oder den Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte delegieren.

Artikel 13

Inkrafttreten und Beendigung

(1) Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

(2) Die EUMPM Niger endet drei Jahre nach Annahme dieses Beschlusses.

(3) Dieser Beschluss wird ab dem Zeitpunkt der Schließung des Hauptquartiers der Missionseinsatzkräfte entsprechend der gebilligten Planung für die Beendigung der EUMPM Niger aufgehoben, und zwar unbeschadet der in dem Beschluss (GASP) 2021/509 festgelegten Verfahren für die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung der EUMPM Niger.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 2022.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

⁽²⁾ Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 274 vom 15.10. 2013, S. 1).

⁽³⁾ Beschluss 2009/937/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 zur Annahme seiner Geschäftsordnung (ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 35).